

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- 1. Kreisfreien Städte**
- 2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
- 3. Verbandsgemeinden**

im Städte-und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Baier
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-02-01-03 ba-we

Datum
11.07.2012

Zinsforderungen des Landes Sachsen-Anhalt wegen nicht alsbaldiger Verwendung von Städtebaufördermitteln in den Jahren 1991 bis 2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 11.10.2011 informierten wir Sie darüber, dass 145 Städte und Gemeinden ihre Teilnahme an einem Musterverfahren gegen die Zinsforderungen des Landes Sachsen-Anhalt erklärt haben.

Der Landtag hat in seiner 17. Sitzung am 19.01.2012 in der Drucksache 6/760 die Landesregierung aufgefordert, dauerhaft auf die Erhebung der gegenüber den kommunalen Gebietskörperschaften für den Zeitraum von Anfang 1991 bis Ende 1995 festgesetzten Zinsen wegen nicht fristgerechter Verwendung zugewendeter Städtebauförderungs- und Denkmalschutzmittel zu verzichten.

Bisher liegen uns keine Informationen darüber vor, ob das Land diesen Beschluss gegenüber unseren Städten und Gemeinden umgesetzt hat und gegenüber den jeweiligen „Zinsschuldnern“ rechtsförmlich einen Verzicht erklärt hat.

Das Musterverfahren der Stadt Bernburg (Saale) war von diesem Verzicht jedoch nicht betroffen. In diesem Verfahren sind Zinsforderungen des Landes für die Jahre 1996 bis 2003 streitgegenständlich.

Am 09.07.2012 fand dazu eine mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg statt. Im Ergebnis hat sich das Verwaltungsgericht Magdeburg der Rechtsauffassung der Städte und Gemeinden angeschlossen und den Bescheid des Landesverwaltungsamtes gegen die Stadt Bernburg (Saale) aufgehoben.

...

Die vom Land geltend gemachten Zinsforderungen seien verjährt.

Das Gericht ließ in der mündlichen Verhandlung allerdings offen, ob die Zinsforderungen des Landes der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren oder einer vierjährigen Verjährungsfrist nach § 197, 198 BGB a. F. unterliegen.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat dem Landesverwaltungsamt die Kosten des Verfahrens auferlegt, allerdings Berufung gegen das Urteil zugelassen.

Über den Fortgang des Verfahrens und aktuelle Entwicklungen werden wir Sie weiterhin informieren.

Unser besonderer Dank gilt erst einmal der Stadt Bernburg (Saale) und hier insbesondere der Rechtsamtsleiterin Frau Christine Ost, die das Verfahren hervorragend geführt hat.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Baier